

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 600/92 - 3.5.2

Anmeldenummer: 87 113 078.7

Veröffentlichungs-Nr.: 0 261 491

Bezeichnung der Erfindung: Batteriebetriebenes elektronisches Gerät

Klassifikation: H02J 7/00

ENTSCHEIDUNG

vom 10. Februar 1993

Anmelder: GRUNDIG E.M.V. Elektro-Mechanische Versuchsanstalt  
Max Grundig

Stichwort:

EPÜ Artikel 123 (2)

Schlagwort: "Unzulässige Änderung"



Aktenzeichen: T 600/92 - 3.5.2

ENTSCHEIDUNG  
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.2  
vom 10. Februar 1993

Beschwerdeführer: GRUNDIG E.M.V.  
Elektro-Mechanische Versuchsanstalt  
Max Grundig  
Kurgartenstraße 37  
W - 8510 Fürth (DE)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 7. April 1992, mit  
der die europäische Patentanmeldung  
Nr. 87 113 078.7 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ  
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R.E. Persson  
Mitglieder: W.J.L. Wheeler  
A.G. Hagenbucher

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 7. April 1992, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 87 113 078.7 zurückgewiesen worden ist.
- II. Die Zurückweisungsentscheidung wurde damit begründet, daß der Gegenstand des Patentanspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Dabei wurde erwähnt, daß das Merkmal im Anspruch 1, wonach die Trennung eines Kondensators durch jeweils einen Halbleiterschalter an seinen beiden Anschlußklemmen erfolgt, nicht in den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen offenbart sei.
- III. Das Patentanspruch 1 lautet:
- "1. Batteriebetriebenes elektronisches Gerät mit einer Einrichtung zur Umschaltung zwischen Standby-Betrieb und aktiven Betrieb, dadurch gekennzeichnet, daß
- mit der Einrichtung zur Wahl der Betriebsart Halbleiterschalter gekoppelt sind,
  - die Halbleiterschalter bei der Umschaltung vom aktiven Betrieb in den Standby-Betrieb von der Batteriespannung versorgte Schaltungsteile mit großen Ladezeitkonstanten vom übrigen Netzwerk derart trennen, daß
  - die Trennung durch jeweils einen Halbleiterschalter an beiden Anschlußklemmen eines Kondensators erfolgt, so daß die Ladezustände der Kondensatoren, die die Zeitkonstanten der betreffenden Schaltungsteile bestimmen, für den späteren aktiven Betrieb erhalten bleiben."

- IV. Am 10. Februar 1993 wurde mündlich verhandelt. Die Beschwerdeführerin hat im wesentlichen vorgebracht, daß die Trennung durch jeweils einen Halbleiterschalter an beiden Anschlußklemmen eines Kondensators nur eine Beschränkung auf eine von zwei im Rahmen der ursprünglichen Unterlagen liegenden Möglichkeiten darstelle. Hierzu wurde auf die Satzteile "die Entladung von Kondensatoren unterbunden" in Spalte 1, Zeile 49 und "vom übrigen Netzwerk so trennen, daß die Ladezustände der Kondensatoren ... erhalten bleiben" in Spalte 2, Zeile 1 verwiesen. Die zitierten Textstellen bedeuteten eine komplette - also beidseitige - Abtrennung des Kondensators. Beim Stand der Technik sei der Filter nicht beidseitig vom übrigen Netzwerk abgetrennt, da er immer - auch in Standby-Betrieb - mit dem Eingang des spannungsgesteuerten Oszillators verbunden sei. Der Erfinder habe erkannt, daß die dort getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Ladezustände der Kondensatoren über einen langen Zeitraum ungeändert zu erhalten.
- V. Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent mit denselben Unterlagen zu erteilen wie vor der Prüfungsabteilung.

#### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Kammer stellt fest, daß der Gegenstand des vorliegenden Anspruchs 1 aus den nachstehenden Gründen über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.
  - 2.1 Zwar war ursprünglich offenbart, daß bei der Umschaltung vom aktiven Betrieb auf Standby-Betrieb die Entladung von Kondensatoren unterbunden wird, und daß Halbleiter

vorgesehen sind, die bei der Umschaltung vom aktiven Betrieb auf Standby-Betrieb von der Batteriespannung versorgte Schaltungsteile mit großen Ladezeitkonstanten vom übrigen Netzwerk so trennen, daß die Ladezustände der Kondensatoren, die die Zeitkonstanten der betreffenden Schaltungsteile bestimmen, für den späteren aktiven Betrieb erhalten bleiben. Nach Auffassung der Kammer läßt sich jedoch daraus nicht herleiten, daß die Trennung ganz spezifisch durch jeweils einen Halbleiterschalter an beiden Anschlußklemmen eines Kondensators erfolgt. Die Anmeldung offenbart nämlich nicht einmal implizit Schaltungsdetails, die diese spezifische Lösung für die Trennung erforderlich machen würden.

- 2.2 Da diese Angabe im vorliegenden Anspruch 1 gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstößt, kann ein Patent mit diesem Anspruch nicht erteilt werden.
3. Infolgedessen muß die Beschwerde zurückgewiesen werden. Eine Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit erübrigt sich.


#### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

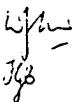
Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

  
M. Kienl

  
E. Persson

00582

  
Wjhu  
Kj